Statuten

ber

Gesellschaft der Aerzte in Wien.

§. 1.

Das Bedürfniß, den mächtigen Regungen, die sich sowohl in dem Wissen, als auch in der Kunst des Heilens ber überall ankünden, die gedeihliche Richtung mitzutheilen, die wohlthätigen Ergebnisse der überall sichtbaren Umstaltung allseitig zu verbreiten und zur fruchtbaren Entwicklung zu überliefern, riesen auch in den Aerzten Wiens die Idee eines gemeinsamen Bandes und einer Gesellschaft von Aerzten ins Dasen, und rechtsertigen die den Zeitverbätenstenen Berwirklichung derselben. Alle ihre vereinzelten Zwecke können sich nur in zwei Hauptzwecke ausschieden, nämlich: ächtes wissenschaftliches Streben im gesammten Umsange der Heilkunst anzuregen, zu sowohnen und sichen, so wie auch durch eine so gestaltete Ausübung die Heilkunst in ihrer angestammten Würde aufrecht zu erhalten und zu beleben.

§. 2.

Die bereits gewählten Mitglieber (wie bas bepliegende Berzeichniß ausweiset) bilden die ordentlichen Decemble Mitglieber ber Gesellschaft und ihre Anzahl beläuft sich auf 30 bis 40. Rur in Wien wohnende Aerzte, welche ben anerkannter wissenschaftlicher Ausbildung ihr reges Streben zur Beforderung der Wissenschaft durch mehrjährige Thatigkeit beurkundeten, können als solche gewählt werden. Insbesondere verdient jeder Theil der gesammten Merbigin ben der Wahl der Individuen volle Berücksichtigung, und die wohlbewährten Vertreter besselben durfen nicht sehlen.

§. 3.

Die ordentlichen Mitglieder mahlen aus ihrer Mitte den Prafes, deffen Stellvertreter, den Se: Rechte derfelden. Fretar und den Stellvertreter desfelben, welcher legtere zugleich der Rechnungsführer der Gefellschaft ift, und den Redakzionsausschuß für die herauszugebende medizinische Zeitschrift.

§. 4.

Die Bahl des Prafes geschieht durch Ballotage, wosur wenigstens zwei Drittheile der ordentlichen Witglieder stimmen mussen. Die Stellvertreter des Prases, dann die beiden Sekretare, werden ebenfalls durch Ballotage erwählt, wobei die Stimmenmehrheit genügt. Iedes dieser vom Bereine übertragenen Kemter wird durch ein volles Jahr bekleidet, und nach dessen Ablaufe sindet die neue Bahl oder die Bestätigung Statt.

§. 5.

Der Rang ber orbentlichen Mitglieber, ohne besonderes Umt, richtet sich nach ber bei ber Fakultat Rang ber ertentlichen beobachteten Rangordnung.

§. 6.

Die auf diese Art gestaltete Gesellschaft wird die bezeichneten Zwecke zusörderft durch in jedem Monate 3mede ber Gesellschaft. zwei Mal abzuhaltende Bersammlungen, und in der Folge durch herausgabe einer medizinischen Zeitschrift, Bildung einer Gesellschafts Bibliothek und allenfalls eines Lesekabinets zu erreichen streben.

Der 3wed ber Berfammlungen foll gegenseitige, lebendige Mittheilung und freier Umtausch ber Ansichten ber Mitglieder seyn; benn so erhebt sich bas Biffen bes Einzelnen zum Gemeingute ber Gesellschaft und bes gesammten arztlichen Publikums. Eben so knupfen sich die Bande kollegialischer Freundschaft und Eintracht inniger und fester durch diesen geistigen Berkehr, wodurch der Gesammtzweck der Gesellschaft nur sicherer gebeihen kann. In diesen Bersammlungen sollen und können mundliche Borträge, bann auch Borträge schriftlicher Auffäge gehalten werden, besonders aber sollen ärztliche Beobachtungen und Erfahrungen des Tages, herrschende epidemische und stationäre Constitutionen, seltenere für Diagnose und Therapie wichtige Krankheitsfälle und alles bergleichen, was überhaupt das Interesse ausübender Aerzte mehr anspricht, entwickelt und beleuchtet werden. Auch werden die neuen und gehaltvollen Erscheinungen der medizinischen Literatur ber Bersammlung in gedrängter Darstellung mitgethellt werden.

§. 7.

Beit und Ort ber Berfammlung ber Gefellichaft.

Die Bersammlungen ber Gesellschaft werben jeben 15. und letten eines jeden Monats um 7 Uhr Abends Statt finden, und zwar in bem bazu gefälligst zugewiesenen Lotale bes Consistorialfaales ber Universität.

8. 8.

Bestimmung ber Bortrage. Die Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Bortrage gehalten werden sollen, hangt vom Ermeffen des Prafes ab; auch steht dem Prafes das Recht zu, mit den Borten: "Bur Ordnung" die das Maß überschreitenden Erorterungen zu unterbrechen.

§. 9.

Einladung frember Mergte.

Ausgezeichnete fremde Mergte, welche jur Zeit einer Berfammlung ber Gefellschaft in Bien anwesenb find, werden bagu eingelaben.

§. 10.

Babirecht ber ordent lichen Mitglieder. Tebes ordentliche Mitglied hat das Recht, neue Mitglieder, sowohl als ordentliche, bei dem Abgange irgend eines derfelben, als auch außerordentliche, dem Prases und der Gesellschaft vorzuschlagen. Ueber solche Vorschläge wird in der jahrlich abzuhaltenden Generalversammlung der Prases einen Bortrag halten, worauf dann erst über jeden Bewerber (Competenten) insbesondere ballotirt und durch Stimmenmehrheit über seine Aufnahme oder ihre Berweigerung entschieden wird.

§. 11.

Berbindlichfeit ber orbentlichen Mitglieber. Jebes ordentliche Mitglieb macht fich verbindlich, zur Bestreitung ber Gesellschaftsauslagen einen jahrlichen Beitrag von 20 fl. Cov. Munge zu leiften.

8. 12.

Mugerordentliche Dit.

Die Gesellschaft der ordentlichen Mitglieder mahlt die außerordentlichen Mitglieder in unbeschränkter 3ahl, aber unter benselben Rucksichten und Anforderungen, welche man als Bedingnisse zur Bahl eines ordentlichen Mitgliedes (§. 2.) sestgestellt hat. Sie wohnen den Bersammlungen bei, und können außer der, jedem Arzte gestatteten literarischen Theilnahme, für jede künftige Versammlung Vorschläge, Bunsche u. f. w. schriftlich oder mündlich kund geben.

§. 13.

Rechte berfelben.

Die außerordentlichen Mitglieder follen, unter übrigens gleichen Berhaltniffen, das Borrecht genießen, bei Aufnahme eines neuen ordentlichen Mitgliedes insbesondere berücksichtigt zu werden.

§. 14.

Berbindlichteit berfelben. Jedes außerordentliche Mitglied macht fich verbindlich, den jährlichen Betrag von 10 fl. Conv. Munge gur Dedung der Gefellschafskoften zu entrichten.

§. 15.

Correspondirende Mit-

Da jede wissenschaftliche Gesellschaft als eine in sich abgeschlossene, die machtigen Belebungsmittel, die aus dem geistigen Bande mit andern Gesellschaften und Bereinen für ihr eigenes regeres Leben hervorgehen, entbehren müßte; so leuchtet wohl von selbst die nothwendige Berbindung dieser Gesellschaft mit andern ein. Um diesem so wichtigen Zwede zu genügen, erwählt dieselbe sowohl in- als ausländische Aerzte zu korrespondirenden Mitgliedern, deren begründeter Ruf der guttige Burge für die entsprechenden Leistungen ist; sie empfängt ferner von ausländischen Bereinen Diplome für ihre Mitglieder und stellt dagegen auch solche gegen ausländische Aerzte aus.

Sinsidtlich bes Empfanges von Diplomen auswartiger Bereine fur ihre Mitglieber, bann ber Aufnahme ausländischer Aerzte zu correspondirenden Mitgliedern muß sich nach den bestehenden Borfchriften und gwar nach bem allerhochsten Kabinetefchreiben vom 10. Mai 1813 und nach ber allerhochsten Entschließung vom 2. Februar 1834 benommen werden.

8. 16.

Die Gefellichaft mahlt ferner gu Chrenmitgliedern ausgezeichnete Gelehrte in bem gefammten mebi: Grenmitglieder. sinischen Wiffen, aus Hochachtung fur ihre Leistungen, Gelehrte, welche burch ihre Werke in besondern 3weigen ber Medicin jur Forderung berfelben fraftig mitwirkten, und anerkannte, wiffenschaftliche, ausübende Mergte,

8. 17.

Die Gesellschaft erstattet nach ber bestehenden allerhochsten Entschließung über die Bahl ber Mitglieber, Bericht an alle Aenderungen derfelben und ihre Wahl zu den Stellen des Bereines, jahrlich der Regierung die gebuhrende Ungeige, um biefelben ber hoberen Genehmigung zu unterziehen, und halt fich verpflichtet, bie Resultate ihres Birfens, die allenfalls zu bewerkstelligenden Beranderungen nach jeder jahrlichen Generalversammlung in einem befonberen Berichte ber betreffenden Behorbe mitzutheilen.

§. 18.

Mue Ernennungen der Gefellichaft werden mittelft eigener Diplome ben Ernannten mitgetheilt, welche Diplome. vom Prafes, bem Gefretar und einem britten Bereinsmitgliebe unterfertigt werben.

8. 19.

Generalverfammlung,

Um Stiftungstage ber Befellichaft wird altjahrlich eine Beneralverfammlung gehalten, in melcher die Sekretare ben Bericht über die im Sahreslaufe entwickelte Birkfamkeit ber Gefellichaft und über die beftehenden ökonomischen, Berhaltniffe vorzutragen und vorzulegen haben. Rur in biefer Berfammlung konnen vielleicht nothwendig geworbene Menderungen ber Statuten berathen, ober ihre Erweiterung vorgefchlagen, und burch Buftimmung von wenigftens zwei Drittheilen ber orbentlichen Mitglieber zur Unnahme bestimmt werben. Jeboch fonnen biefe Abanderungen in fo lange nicht ausgeführt werden, als bie Regierungsgenehmigung nicht erfolgt ift. Endlich finden an diesem Tage alle Bablen, fowohl ber Mitglieber mit einem Umte, als jener von neuen Befellichaftsmitgliebern Statt.

§. 20.

Co wie die Bersammlungen ber Gesellschaft die innere Regsamkeit des Institutes und feine vollkommes Beraufgabe ber mebinere Entwicklung unterhalten und fordern ; fo foll eine von ber Gefellichaft herauszugebende Beitschrift die Birtfamkeit ber Mitglieder nach Außen bezeugen. Mangel am Stoffe durfte fich faum, bei einigem Gifer ber ordentlichen, außerordentlichen und forrespondirenden Mitglieder vermuthen laffen, ba überdieß jede miffenschaftliche, gebiegene Leiftung , felbft eines Urgtes , ber bem Bereine nicht angehort , burch bie Rebatgion gerne veröffentlicht wirb.

§. 21.

Der von ben orbentlichen Mitgliedern ber Befellfchaft burch Stimmenmehrheit gemablte Rebafgion 8. ausichus, aus brei Mitgliedern bestehend, leitet im Bereine mit bem Prafes, beffen Stellvertreter und bem Ge-Fretare bie Berausgabe ber Zeitschrift, zergliebert mit fritischem Ginne ben Gehalt ber aufzunehmenben Auffage und veranlaßt alles bas, was zur Gemeinnutigkeit und zur wiffenschaftlichen Bervollkommnung ber Beffchrift mitmirten fann.

Metatgion berfelben

§. 22.

Die aus ben wiffenfchaftlichen Arbeiten ber Gefellfchaftsmitglieder und Underer, fo wie felbft aus bem vint. theilmeifen Untaufe von Budern fich allmablig gestaltende Bibliothet, als auch ein fich allenfalls bijbenbes Lefefabinet, follen unter ber Leitung und Aufficht eines aus ben ordentlichen Mitgliedern zu mablenden Mibliothefars fteben.

Bibliothel, Lefeta.

§. 23.

Diefe Statuten find mit a. h. Entschließung vom 14. November, eröffnet mit dem h. hoffanglep : Defrete vom 18. November, 3. 28660, dann ben h. Regierungs - Berordnungen vom 27. besf. Monate, 8. 67575 und 13. Dezember 1837, 3. 70372 begnehmiget und bestätiget worben.